



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Kostensatzung vom 4. Oktober 2012

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2010 Stadtzeitung Nummer 23 vom 8. Dezember 2010), wird wie folgt geändert:

1. Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) wird folgende Tarifgruppe 01 eingefügt:

01 Informationsfreiheitssatzung

| 011 | Auskünfte | | |
|------|--|--|-----------------|
| 0111 | mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | | gebührenfrei |
| 0112 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften | | 30 bis 250 Euro |
| 0113 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | | 60 bis 500 Euro |
| 012 | Herausgabe | | |
| 0121 | Herausgabe von Abschriften | | 15 bis 125 Euro |
| 0122 | Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | | 30 bis 500 Euro |
| 013 | | | |
| | Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | | 15 bis 500 Euro |

2. Im Einleitungssatz der Tarifgruppe 00 des Kommunalen Kostenverzeichnisses werden die Worte „Tarifgruppen 02-7 des Kostenverzeichnisses“ durch die Worte „Tarifgruppen 01-7 des Kostenverzeichnisses“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 26. September 2012 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 4. Oktober 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung der Stadt Fürth über den Zugang zu Informationen im eigenen Wirkungskreis (InformationsfreiheitsS – IFS)

vom 4. Oktober 2012

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Entscheidung über den Antrag
- § 5 Bearbeitungsfrist
- § 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs
- § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangrechten
- § 8 Kosten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. amtliche Informationen: alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;

2. Dritte:

alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll beim Bürgermeister- und Presseamt der Stadt gestellt werden, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Stadt diese entsprechend zu beraten.

§ 4 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die

begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für eine Amtshandlung nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die antragstellende Person rechtzeitig auf die Höhe der Kosten hin.

§ 5 Bearbeitungsfrist

(1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags (§ 3) zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Die Frist des Abs. 1 kann um zwei Monate verlängert werden, wenn

a) die Komplexität der begehrten Informationen

b) der Aufwand zur Trennung von zugänglichen und nicht zugänglichen Informationen (§ 6 Abs. 3 und 4) dies rechtfertigt. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(4) Die Frist des Abs. 1 kann um zwei Monate verlängert werden, wenn

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind;

2. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt;

3. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt;

4. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende und stadinterne Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt;

5. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe und Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte;

6. die Preisgabe der Informationen die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen gefährden könnte;

7. in der Angelegenheit, auf die sich die Information bezieht, ein Rechtsbehelfsverfahren oder ein Rechtsstreit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht oder anhängig ist;

8. der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen. In diesem Fall werden die nicht zugänglichen Informationen ausgesondert oder unkenntlich gemacht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis mit anderen Informationen in einem Vorgang vermischt sind.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (KostenS – KS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Soweit Informationen auf Grund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend; über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 26. September 2012 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 4. Oktober 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Aufstockung eines Stadthauses im Innenhof

Grundstück: Königswarterstraße 46, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1114/14

Antragsteller: Bernd Kropp, Königswarterstraße 46, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Dienstleistungen Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A.

Maßnahme: Hauptkläranlage Fürth; Thermische Verwertung von Klärschlamm.

Art der Leistung: Stoffliche Verwertung des in der Hauptkläranlage Fürth anfallenden Klärschlammes gemäß § 16 KrW/AbfG, inklusive Transport im Sattel-Lkw und Straßenmaut. Der Klärschlamm ist in der Hauptkläranlage Fürth aufzunehmen, abzutransportieren und einer geeigneten Verwertungsanlage zuzuführen.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, 90765 Fürth, Erlanger Straße 105.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 15. Februar 2013 bis 14. Februar 2015.

Offenes Verfahren

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V/ZSt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

- EU-Amtsblatt **www.simap.europa.eu**

- Internetseite der Stadt Fürth **www.fuerth.de** unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages: Offenes Verfahren § 3 EG VOL/A; Vergabenummer 12.17/L/EU;

II.1.2 Art des Auftrages: Dienstleistung: Unterhalts- und Grundreinigung in Verwaltungs- und Schulgebäuden, Turnhallen und Kindertagesstätten der Stadt Fürth vom 16. Februar 2013 bis 31. Juli 2016.

Hauptort der Dienstleistung: 90762 Fürth. ■